

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Karlsruher Intelligenz- und Wochen-Blatt. 1810-1818
1811**

2.3.1811

Karllsruher Intelligenz- und Wochen-Blatt.

Mittwoch den 2. März 1811.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachung

Die dem gegenwärtigen Anzeigsblatt besonders anliegende Großherzogl. Hessische Verordnung paßt zwar in der Hauptsache auf keinen hiesigen Inwohner, unter denen wir keine herumziehende Leute kennen.

Für diejenigen, welche die Frankfurter Messe besuchen, oder welche ihr Beruf sonst in oder durch das Großherzogthum Hessen führt, will jedoch zu Verhütung möglichen Nachtheils, deren vollständigen Kenntnis erforderlich seyn, und lediglich in dieser Absicht hat man davon so viele Abdrücke fertigen lassen, als in der Residenz Anzeigsblätter ausgegeben werden. Karlsruhe, den 21. Febr. 1811.

Großherzogl. Stadtmant.

Graf von Benzell Sternau.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen u. c.

Da das Hausiren mit erdenem Geschir, Porzellaine, erdenen Tabackspfeifen und Zunder, ingleichem das Knopf- und Kammnachen, das Kannen- und Schnallengiesen, auch das Korbmachen und Korbslicken eben so wie das zur Schau-Herumführender Bären, Affen und Kameele, ferner das Aufspielen der fremden Bettelmusikanten vor den Thüren und in den Wirthshäusern solche Gewerbe sind, welche den dieselbe treibenden und aus dem einen in das andere Land herumziehenden keinen bestimmten Wohnort habenden Leuten, kein — auch nur nothdürftiges ehrliches Auskommen verschaffen können, und die Erfahrung es schon vielfältig bestätigt hat, daß dieselbe unter dem Schein dieser Gewerbe, nur auf Raub und Diebstahl auch Ausranderschaft der Mittel und Gelegenheiten dazu ausgehen, mithin der öffentlichen Sicherheit allzugroße Gefahren drohen; so verordnen Wir zu deren Abwendung hiermit provisorisch und bis auf weitere Verordnung folgendes.

- 1.) Allen Fremden in Unserm Großherzogthum nicht Angefessenen ist das Hausiren mit erdenem Geschir, Porzellaine, erdenem Tabackspfeifen und Zunder, in dem ganzen Umfang Unserer Staaten gänzlich verboten.
- 2.) Auch wird hiermit den ausländischen Knopf- und Kammnachern, den Kannen und Schnallengiesern, und den Korbmachern und Korbslickern, die Betreibung dieser Gewerbe auch das Hausiren derley von ihnen gefertigten Arbeiten in Unsern Landen untersagt.
- 3.) Die Bären- Affen- und Kameelführer auch die vor den Thüren und in den Wirthshäusern aufspielende fremde Bettelmusikanten sollen durchaus nicht ins Land gelassen, sondern an den Grenzorten sogleich mit der Bedeutung zurückgewiesen werden, daß sie, wenn sie sich ins Land begeben, eine empfindliche körperliche Strafe zuziehen würden.
- 4.) Derjenige Ausländer, welcher gegen das in dem Art. 1 und 2 Verordnete handelt, soll sogleich angehalten, und an den Justizbeamten eingeliefert werden, welcher sodann die sämmtlichen Waaren, welche der Kontravenient bei sich führet, demselben abzunehmen, solche zu konfisziren und $\frac{1}{3}$ davon dem Denunzianten als eine Belohnung seines Dienstleifers zu überlassen — den Kontravenienten selbst aber mit der Bedeutung über die Grenzen bringen zu lassen hat, daß er, im Fall der Wiederbetretung auf einer Kontravention, außer der Konfiskation seiner Waare, auch noch eine angemessene körperliche Züchtigung erhalten werde.

Die in Art. 3 gedachte Bären- Affen- und Kameelführer, auch die Bettelmusikanten sind, wenn sie der an den Grenzorten erhaltenen Zurückweisung und Warnung ungeachtet, sich in Unsere Staaten einschleichen, mit einer derben Tracht Schläge zu bestrafen und mit der Bedeutung über die Grenzen zu bringen, daß diese Strafe im Wiederholungsfalle verdoppelt werden würde.

In den Städten, wo eigene Polizey-Deputationen angeordnet sind, haben diese alles das, was in diesem Artikel verordnet ist, theils selbst, theils durch die angestellte Polizeydiener resp zu respizieren und respizieren zu lassen.

5.) Den Ausländern, welche den Hausir-Handel mit erdenem Geschirre oder Porzellaine treiben und diese Waaren in den innerhals Unserer Staaten bestehenden Fabriken ankaufen und in das Ausland abführen wollen, bleibt solches unbenommen, sie müssen sich aber dabei nach folgenden Vorschriften richten.

Beim Eintritt in das Großherzogthum haben sie sich an dem ersten Grenzorte, den sie berühren, wenn er ein Amtssitz ist, bei dem Beamten, wenn er aber ein bloßes Dorf ist, bei dem Schultheißen oder Ortsvorstand anzumelden, sofort demselben ihre bei sich führende Pässe und Legitimationen vorzuzeigen, und den Fabrikort, wo sie einkaufen wollen, zu benennen. Der Schultheiß oder Ortsvorstand hat sie sodann mit einer von ihm auszustellenden Bescheinigung über ihre bei ihm gemachte Anzeige, worinn der Tag, an welchem solche geschehen ist, bemerkt seyn muß, an den Beamten zu weisen. In gedachter Bescheinigung muß ferner den Reisenden nicht allein eine Route bis zum Amtssitz, sondern auch eine Zeit vorgeschrieben werden, binnen welcher sie den Weg dahin ohne Aufenthalt zurücklegen können und müssen. Der Beamte, welchem sie die vom Schultheiß oder Ortsvorstand erhaltene Bescheinigung vorlegen müssen, hat sodann ihre Pässe genau zu untersuchen, den Befund derselben unter der vom Schultheiß oder Ortsvorstand ausgestellten Bescheinigung zu bemerken, dieser Bemerkung sofort, wenn er die Pässe richtig findet, eine weitere Reise-Route bis zum Ort der Fabrik und eine Bestimmung der Zeit beizufügen, binnen welcher die Reisenden den Weg vom Amtssitz bis zur Fabrik zurücklegen müssen. Findet der Beamte aber, daß die Pässe entweder nicht glaubwürdig oder wohl gar falsch sind, so läßt er die Inhaber derselben im ersten Falle ohne — im letzteren aber mit einer angemessenen körperlichen Züchtigung, nachdem er ihnen die falschen Pässe abgenommen hat, über die Gränzen zurückbringen. Bei der Ankunft der Reisenden an dem Fabrikorte, haben dieselben jene Bescheinigungen der Schultheißen und die Vorschriften des Beamten, dessen Amt sie zuerst im Lande betreten haben, alsbald dem Beamten oder Orts-Schultheiß des Fabrikorts vorzuzeigen. Dieser bemerkt darauf den Tag ihrer Ankunft, der Fabrikant oder Fabrikvorsteher aber den Tag der Ladung und so müssen sie, ohne weiteren Aufenthalt, auf den ihnen beim Heimweg vorgeschriebenen Routen und in den vorhin bestimmten Zeitfristen die Rückreise bis an den Ort, wo sie zuerst ins Land gekommen sind, antreten und zurücklegen. Dasselbst haben sie sich beim Beamten in dessen Ermangelung aber beim Schultheißen, oder Ortsvorsteher, wo sie die erste Bescheinigung erhalten haben, zu melden und solche wieder abzugeben. Findet es sich hier, daß die Reisenden entweder in Ansehung der Route, oder der bestimmten Zeiten die Vorschriften nicht befolgt haben; so werden sie angehalten und vom Beamten nach den unter Art. 6 folgende Strafnormen bestraft.

Wollen die Reisende nach genommener Ladung von dem Fabrikort auf einem andern Weg ins Ausland gehen, als auf dem worauf sie gekommen sind; so müssen sie dieses dem Beamten des Fabrikorts anzeigen. Dieser hat ihnen alsdann, wann er sich aus ihren vorzulegenden Bescheinigungen und Vorschriften überzeugt hat, daß sie solche getreulich befolgt haben, eine neue Reiseroute bis an die Gränze und eine angemessene Zeit zur Reise vorzuschreiben, und diese Vorschrift müssen sie am letzten Gränzort dem Beamten oder Ortsvorstand vorzeigen und abgeben.

6.) Derjenige Ausländer, welcher auf seiner Reise zu, und von der Porzellaine-erden Geschirre- oder Pfeifen-Fabrik die ihm vorgeschrieben werdende Route oder die ihm bestimmte Zeit zur Reise nicht einhält, soll, wenn er schon die Waare gekauft und geladen hat, die Konfiskation derselben als Strafe erleiden und in dem nächsten Wege über die Gränze gebracht werden. Im Wiederholungsfall seines Vergehens, wird ihm, neben der Konfiskation der Waare, und Zurückführung über die Gränze, auch eine derbe körperliche Züchtigung zu Theil. Hat er aber noch keine Waare geladen; so bezahlt er eine Geldstrafe von 5 Rthlr.; verlißt solche, wenn er sie zu bezahlen nicht vermögend ist, körperlich und wird darauf sogleich über die Gränzen zurückgebracht. Im Wiederholungsfall wird diese Strafe verdoppelt. Diejenigen, welche unvorussichtlicher Hindernisse halben, die ihnen zu ihren Reisen vorgeschriebenen Fristen nicht einhalten können, haben sich von der einschlägigen Ortsobrigkeit, wo sich das Hinderniß ereignet, solches bescheinigen zu lassen, und bleiben dann straffrey.

7.) Den Inländern ist es unbenommen, den Hausirhandel mit erdenem Geschirre, Porzellaine, erdenen Pfeifen und Zunder in dem ganzen Umfang Unserer Staaten fort zu treiben, auch sind die, welche die drei ersten Gattungen vom Hausirhandel treiben bei ihren Reisen zu den inländischen Fabriken an die oben im Art 5 für die Ausländer gegebene Vorschriften nicht gebunden, sie müssen aber so wie die mit Zunder hausirende Inländer die in Unserer Verordnung vom 6. Juny laufenden Jahrs vorgeschriebene KonzeSSIONen lösen auch sich mit richtigen von Unsern Regierungen auszustellenden Pässen versehen und solche an jedem Ort, den sie auf ihren Reisen berühren, vom Orts-Schultheiß, im Amtssitz aber von dem Beamten visiren lassen.

- 8.) Auch den in Unfern Landen angefessenen Knopf- und Kammernachern, sodann Kannen- und Schnallen-Gießern, ingleichen den Korbmachern und Korbslickern, ist es erlaubt, diese ihre Gewerbe innerhalb Unserer Staaten fortzuführen auch, wenn sie es, des Betriebs derselben halber, nöthig finden, von dem einen Ort zum andern zu reisen, und mit ihren gefertigten Arbeiten zu hausiren. Sie sind aber alles das zu leisten schuldig, was im Art. 7 den inländischen Hausirern in Ansehung der Pässe und Konzeptionen vorgeschrieben ist.
- 9.) Unsere Regierungen, Polizey-Deputationen, Beamten, Patrimonial-Gerichtshaltern, Schultheißen, Ortsvorständen und überhaupt alle niedern Polizeybedienten haben über diese Verordnung pflichtmäßig mit Fleiß und Strenge zu wachen und sich nach solcher, soweit sie dieselbe selbst angehet, genauest zu bemessen.
- 10.) Damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kann, auch ein jeder den diese Verordnung angehet, hinlänglich Zeit gewinnt, sich darnach zu richten; so soll dieselbe nicht allein auf dem gewöhnlichen Wege, durch Unsere hiesige Zeitung, bekannt gemacht; außerdem aber von Unseren Regierungen, allen benachbarten Regierungen und Präfecturen, durch besonders abzudruckende Exemplarien, mitgetheilt werden, um die Unterthanen ihrer Distrikte damit bekannt machen, und für Schaden und Strafe warnen lassen zu können, sondern es soll dieselbe auch erst den 1ten Jenner 1811. zur Ausübung gebracht werden. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt, den 10. December 1810.

(L. S.)

L U D E W I G

Coulmann, geheimer Referendar.

Kauf-Anträge.

Karlsruhe. [Waarenverkauf.] Wir haben uns entschlossen, den Rest unseres Waarenlagers, welches noch aus Lächer, Casimir, Schwandons, Casimirs- und Pique-Westen, Levantin, Seidenzeug, Mousselin &c. besteht, um den Ankaufspreis gegen baare Zahlung zu verkaufen.

Wir machen dieses einem verehrungswürdigen Publikum bekannt, und bitten um geneigten Zuspruch. Karlsruhe, den 22. Febr. 1811.

Schneider und Comp.

Karlsruhe. [Ulmer Gerste.] Bei Heinrich Rosenfeldt in der neuen Abergasse ist eine Parthie feinste Ulmer Gerste in Commission aufgestellt, die er im Großen und im Kleinen zu sehr billigem Preise verkaufen kann, weswegen er ein verehrungswerthes Publikum um geneigten Zuspruch bittet.

Karlsruhe. [Comode feil.] Es ist eine eichene Comode mit Schreibpult und Aufsatz um billigen Preis zu verkaufen, das Nähere ist im Comptoir dieses Blattes zu erfragen.

Karlsruhe. [Krapp-Versteigerung.] Den 18. des nächstkommenden Monats März, Montag Vormittags um 9 Uhr wird eine zur Gantmasse der Mühlburger Krappfabrike gehörige, in ungefähr 150 Säffern oder 1600 Centnern bestehende Parthie Krapp von verschiedenen Gattungen und Jahrgängen in der Krapp-Fabrik zu Mühlburg bei Karlsruhe, gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert und bei einem annehmlichen Gebot sogleich losgeschlagen werden, welches

von Seiten der aufgestellten Großherzogl. Gantcommission hierdurch bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 22. Febr. 1811.

Autenrieth, Amtmann und Gantkommissär.

Pachtanträge und Verleihungen.

Karlsruhe. [Logis.] In No. 297. im kleinen Birkel steht ein geräumiges Zimmer samt Alkov, Kammer und Platz im Keller aufs nächste Quartal zu vermieten.

Karlsruhe. [Logis.] Bei Mezger Aethel in der Bähringerstraße ist ein Logis von 4 bis 6 Zimmern, Holzremis, Speicher und Theil am Garten mit allen Bequemlichkeiten zu verleihen und kann sogleich oder auf den 23. April bezogen werden.

Karlsruhe. [Logis.] In der langen Straße ist ein meublirt tapezirtes Zimmer auf den 23. April zu beziehen. Das Comptoir dieses Blattes giebt nähere Auskunft.

Karlsruhe. [Logis.] Bei Hoffschreiner Hofle No. 60. im großen Birkel ist der mittlere Stock zu verleihen, bestehend in 7 Zimmern, eine Kammer auf dem Speicher, Keller, Holzremis, gemeinschaftlichem Waschhaus und Stallung zu 2 Pferden, und kann bis den 23. April bezogen werden.

Karlsruhe. [Logis.] In der neuen Herrengasse ist ein Logis, bestehend in 4 tapezirten Piegen, an ledige Personen Monat- oder Quartalsweise zu vermieten, und kann auf den 23. April bezogen werden. Im Comptoir dieses Blattes erfährt man das Nähere.

Karlsruhe. [Logis.] In der neuen Herrengasse ist 1 meublirtes Zimmer für ledige Herren im obern Stock auf den 1. oder 23. April zu beziehen. Nach Verlangen kann auch Kost dazu gegeben werden. Im Comptoir dieses Blattes ist das Nähere zu erfahren.

Karlsruhe. [Logis.] Bei Christian Schnabel dem Kellern neben der reformirten Kirche ist der ganze obere Stock auf die lange Straße heraus auf den 23. April zu beziehen.

Karlsruhe. [Logis.] In der Herrengasse bei Eisenhändler Meyer Marx, ist ein Logis, bestehend in 2 tapezirten Zimmern, Küche, Keller, Speicher und Holzplatz, mit oder ohne Meubel zu verleihen, und kann entweder gleich oder auf den 23. April bezogen werden.

Karlsruhe. [Logis.] Ein Logis von 3 Zimmern, Küche und sonstige Bequemlichkeit ist sogleich oder auf den 23. April zu beziehen, und das Nähere im Comptoir dieses Blattes zu erfragen.

Karlsruhe. [Logis.] In dem neuerbauten reformirten Schulhaus, zunächst dem Lycäum ist die mittlere Etage zu vermieten, besteht in 5 schönen Zimmern, 2 verschlossenen Kammern auf dem Speicher, Keller, Holzremis, Theil am Waschhaus nebst übrigen Bequemlichkeiten, und kann bis den 23. April bezogen werden. Das Nähere ist bei Schneidermeister Wergler zu erfragen.

Karlsruhe. [Logis.] Bei Sattler Beck in der langen Straße ist im obern Stock ein Logis von 4 Piegen nebst Küche, Keller u. übrigen Bequemlichkeiten zu verleihen, und auf den 23. April zu beziehen.

Karlsruhe. [KapitalGefuch.] Nach Töhltingen, Amts Stein, wird ein Kapital von 750 fl. gegen eine gerichtliche und amtlich bestätigte Obligation auf liegende Güther von doppeltem Werthe und mit 6 pCt. verzinslich gesucht. Nähere Auskunft ist im Comptoir dieses Blattes zu erfragen.

Kommerzial-Anzeigen.

Karlsruhe. [Etablissements-Empfehlung.] Unterzogener benachrichtigt ein geehrtes Publikum, daß er sich hier etabliert hat, und in KleinKarlsruhe in der Gottesackerstraße wohnt. Er bittet um geneigten Zuspruch und verspricht um die billigsten Preise gute und schöne Arbeit zu liefern.

Johann Müller, Schmidtmeister.

Fremde vom 26. Februar bis 1. März.

in verschiedenen hiesigen Gasthäusern.

Herr Doktor Kraß aus Bruchsal. Herr Rath Frei von Köpfbach. Herr Musikdirektor Kreisner aus

Worms. Herr Simmer aus Amorbach. Herr Housen, Kaufmann aus Straßburg. Herr Waldbäuser, Kaufmann aus München. Herr Rolle, Kaufmann aus Straßburg.

Kirchenbuchs-Auszüge.

Karlsruhe. (Gestorben.) Den 15. Februar. Christiane, Wit. Herr Ludwig Heinrich Rosenfeldt, Bürger und Kaufmann, alt 13 Tage, starb an den Sichtern.

Den 16. Johann Georg Goldschmidt, Bürger und Hufschmied, ein Ehemann, alt 72 Jahr, 2 Monat und 21 Tage, starb an Entkräftung.

Den 16. Wilhelmine Dorothee Forster aus Stuttgart, Magd im hiesigen Bürgerhospital, ledigen Standes, alt 21 Jahr, starb an der Luftpöhlentzündung und Nervenfieber.

Den 21. Frau Ernestine, geb. Preuschen, Herrn Scheimehofrath Fladlands Gattin, alt 42 Jahr, 1 Monat und 12 Tage, starb an einer Nervenkrankheit.

Den 21. Johann Friedrich Anton, Wit. Martin Langbeinrich, Großherzogl. Hoflaquai, alt 1 Jahr, 7 Monat und 1 Tag, starb an Zahnfieber.

Den 22. Christoph, Wit. Herr Elias Kutsch, Mechanikus beim Hoftheater, alt 6 Tage, starb am Schlagfluß.

In der hiesigen reformirten Gemeinde den 18. Febr. Frau Margarethe Rosine, geb. Dechtelny von Frankenthal, Wittwe des weil. Herrn Commerzienrath Friedrich Widemann, alt 62 Jahr, starb an einem Nervenfieber.

In der hiesigen katholischen Gemeinde den 4. Jenner. Elisabetha Obermüller, Ehefrau des Urban Obermüller, Bürger und Schuhmachermeister, alt 48 Jahr, starb an der Brustwassersucht.

Den 14. Frau Christine Brandel, geb. Ott, Ehefrau des Großherzogl. Musikdirectors Herrn Brandl, alt 44 Jahr, starb an der Lungensucht.

Den 16. Ignatius Seiz, Soldat vom Leibregiment, alt 40 Jahr, starb am Brustfieber.

Den 18. Jacobine Wolf, Wit. Johann Wolf, Feldwebel bei den 1. Linieninfanterieregiment, alt 23 Tage, starb an den Sichtern.

Den 20. Rosalia Simon, Wit. weil. Johann Baptist Simon, Schlossermeister zu Hermlingen im Breisgau, alt 7 Jahr, starb am Brustfieber von der Seite ihrer durchreisenden Mutter Agnes Müllerin von Freiburg.

Den 21. Franz Simon Lorenz, Invalid, Ehemann der Christina Schuhmacherin, alt 46 Jahr, starb an der Ausgebrung.

Den 21. Melchior Hofmann, Invalid, von Schwesingen gebürtig, alt 56 Jahr, starb an der Wassersucht.

Den 27. Mathias Schilling, Soldat, gebürtig von Laudenbach, Amts Gernsbach, alt 24 Jahr, starb am Nervenfieber.

Den 31. Frau Christina Häberlin, geb. Liny, hinterlassene Wittve des weil. östreichischen Straßenbau Directors Johann Evangelist Häberlin zu Horb am Neckar, alt 76 Jahr, starb am Schlagfluß.